

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

**St. Hubertus Schützenbruderschaft 1911 e. V. ,  
Duisburg-Großenbaum.**

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Duisburg unter der Nr. 1300 und hat seinen Sitz in Duisburg-Großenbaum.

## **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft 1911 e.V. - im folgenden „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen – im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu

### **1. Bekenntnis des Glaubens durch**

a) Aktive religiöse Lebensführung.

Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,

b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,

c) Werke christlicher Nächstenliebe.

### **2. Schutz der Sitte durch**

a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,

b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,

c) Möglichkeit der Bestreitung und Ausübung des Schießsportes.

### **3. Liebe zur Heimat und Vaterland durch**

a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,

b) tätige Nachbarschaftshilfe,

c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesens eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens,

- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
- f) Pflege der Spielmann- und Tambourcorpsmusik.

#### **4. Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen**

- a) der Jugendpflege und Jugendbetreuung durch Unterstützung der Jungschützenleitung,
- b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens, sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen,
- d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden, die 25 Jahre alt sind, unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
- b) Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben.
2. Das Gesuch um Aufnahme (Aufnahmeantrag) ist schriftlich an den Vorstand der Bruderschaft zu richten. Der Antragstellende hat zwei Bürgen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung, im privaten und im öffentlichen Leben.
5. Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt, die Satzung gröblich verletzt, sich nicht mehr am Vereinsleben beteiligt, oder verschuldet mit dem Jahresbeitrag bis zum 31.03. des folgenden Jahres in Rückstand ist. Ebenso kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, wenn es grundlos die Beitragszahlung verweigert. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Bruderschaft nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person (rechtliches Gehör) durch den Vorstand. Bleibt die betroffene Person der Anhörung des Vorstandes ohne ausreichende Begründung fern, so schließt sie sich selbst aus. Die Mitgliedschaft endet mit

dem Tage des Ausschlusses. Gegen die Ausschlussentscheidung hat die betroffene Person das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes einzulegen. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

8. Es besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft für natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme beschließt der gesetzliche Vorstand. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.

## **§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. Am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder beteiligen.

Jedes männliche Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss unter Beachtung der von der Generalversammlung hierzu beschlossenen Königsordnung.

## **§ 6 Jungschützen**

Jugendliche bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 25. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Jungschützen sind bis zum Erlangen der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) in den Bruderschaftsversammlungen nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

1. die Generalversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand.

## **§ 9 Generalversammlung**

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung, im folgenden „Generalversammlung“ genannt, einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn die Monatsversammlung mit 2/3 Mehrheit unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.

Die Generalversammlung wird vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht die Satzung anders bestimmt.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Generalversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer dreiviertel Stimmenmehrheit. Widersprechen wenigstens sieben Mitglieder ausdrücklich einem Auflösungsbeschluss, so ist dieser ungültig.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom ersten Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Monatlich findet ,wenn möglich , eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Brudermeister einberufen und geleitet. Sie dient zur Information der Mitglieder, zur Pflege des Gemeinschaftsgeistes und zeitnahe Fassung von Beschlüssen. In der Mitgliederversammlung können nur nicht satzungsändernde Beschlüsse gefasst werden.

## § 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1.) der erste Brudermeister
- 2.) der zweite Brudermeister (Stellvertreter)
- 3.) der erste Schriftführer
- 4.) der zweite Schriftführer (Stellvertreter)
- 5.) der erste Kassierer
- 6.) der zweite Kassierer (Stellvertreter)
- 7.) der Oberst
- 8.) *ein Beisitzer für jede Kompanie*
- 9.) der erste Schießmeister
- 10.) der zweite Schießmeister (Stellvertreter)
- 11.) der Jungschützenmeister

*Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:*

- 12.) *als geistlicher Präses der Pfarradministrator der kath. St. Franziskus-Gemeinde, Duisburg-Großenbaum/Rahm oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,*
- 13.) der jeweils amtierende König

*Jeder Gruppierung und jedem Mitglied steht bezüglich der Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht zur Wahl zu.*

*Die zu wählenden Vorstandsmitglieder von 1 - 6 werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Jahr im Wechsel scheiden die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5 und 7 und im nächsten Jahr die Vorstandsmitglieder 2, 4 und 6 aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.*

*Der von der Offiziersversammlung gewählte Oberst muss durch Abstimmung in der Generalversammlung für zwei Jahre bestätigt werden.*

*Die aus der jeweiligen Kompanie gewählten Beisitzer müssen durch Abstimmung in der Generalversammlung für zwei Jahre bestätigt werden.*

*Die Wahl des ersten Schießmeisters und seines Stellvertreters fällt unter besondere Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der außergewöhnlich hohen Verantwortung der Schießmeister behält sich der gesetzliche Vorstand der Bruderschaft ein Widerspruchsrecht vor. Der erste und zweite Schießmeister wird für zwei Jahre gewählt.*

*Der von der Jungschützengeneralversammlung gewählte Jungschützenmeister gehört dem Vorstand an.*

*Der geistliche Präses hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.*

### **§ 13 Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der erste Schriftführer und der erste Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26, BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes nach Absprache mit den übrigen gesetzlichen Vertretern abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## § 14 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) die Prüfung der Aufnahmeanträge,
- e) die Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den gesetzlichen Vorstand erfolgt.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom ersten Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der **erste Brudermeister** ist Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die monatlichen Mitgliederversammlungen und die Generalversammlung.

Der **zweite Brudermeister** vertritt den ersten Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Dem **ersten Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle der Mitglieder- und Generalversammlung.

Der **zweite Schriftführer** fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Der **erste Kassierer** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt Zahlungsanweisungen aus, die vom Brudermeister gegen zu zeichnen sind. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der **zweite Kassierer** vertritt den ersten Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der **Oberst** organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der gesetzliche Vorstand den Vertreter. Der Oberst steht dem Offizierskorps vor und beruft mindestens einmal jährlich eine Offiziersversammlung ein.

Der **erste Schießmeister** ist für das gesamte Schießwesen innerhalb der Bruderschaft verantwortlich. Er organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der **zweite Schießmeister** vertritt den ersten Schießmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Den Anweisungen der Schießmeister ist Folge zu leisten.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

## **§ 15 Ausgabenwirtschaft**

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Generalversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerhalb des Haushaltsplanes kann der Vorstand nur über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen. Der gesetzliche Vorstand hat darüber hinaus im Rahmen eines, von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages, Verfügungsgewalt.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die von der Generalversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen.

Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 17 Feste**

1. Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich alle Mitglieder an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.

2. Die Bruderschaft feiert jährlich im November das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder.

3. Beim Schützenfest, jeweils zu Pfingsten, wird das historische Brauchtum, z. B. das Vogelschießen, besonders gepflegt.

Die Bruderschaft tritt bei allen Festen für Ihre Ideale Glaube, Sitte, Heimat ein.

## **§ 18 Kirchliches**

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr in der Gemeindekirche zwei Hochämter lesen:

a) am Schützenfest für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde

b) am Patronatsfest für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft

Hierbei werden die Fahnen der Bruderschaft am Altar aufgestellt.

## **§ 19 Sportschießen**

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Die Teilnahme am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

## **§ 20 Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alle Besitztümer der Bruderschaft (insbesondere die Kunstwert haben), sowie Urkunden und Protokolle aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat.

## **§ 21 Sozialverpflichtung**

1. Die Bruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.
2. Sozial schwachen Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, oder ganz bzw. zum Teil erlassen werden. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft sowie die Ablehnung einer Aufnahme aus o.g. Gründen ist nicht zulässig.

## **§ 22 Auflösung der Bruderschaft**

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg-Großenbaum mit der Maßgabe, dass die Gemeinde das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Prinzensilber, Urkunden und Protokolle aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Kirchengemeinde zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Kirchengemeinde.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Kirchengemeinde das Vermögen und die Inventarien der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

## **§ 23 Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der aktuellen gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 24 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes

Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 24.02.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Duisburg, den 24.02.2024

©2024 St.Hubertus Schützenbruderschaft 1911 e.V.